

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Firmenevents und Tagesausflüge von Genussradeln Pfalz

1. Anwendungsbereich

Sämtliche Leistungen von Genussradeln Pfalz, eine Marke der Radissimo GmbH („Auftragnehmerin“) werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gegenüber dem Auftraggeber als Unternehmer i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB („Kunde“) erbracht. Die AGB gelten für alle zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden abzuschließenden Verträge, insbesondere für die Veranstaltung von Firmenevents (z. B. Tagesausflüge, Betriebsausflüge, Team-Building). Anderslautenden oder abweichenden AGB des Kunden wird widersprochen; sie werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die Auftragnehmerin sie vor Vertragsschluss schriftlich anerkannt hat. Das Pauschalreiserecht der §§ 651a BGB findet keine Anwendung (siehe § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB), da die Leistung im B2B-Verhältnis erbracht wird.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Auftragnehmerin wird ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen und ist berechtigt, hierzu Dritte im eigenen Namen als Erfüllungsgehilfen nach eigenem Ermessen einzusetzen. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von diesen Personen oder Unternehmen erbrachten Leistungen dem Kunden Rechnungen vorzulegen oder die Kosten von Erfüllungsgehilfen aufzuschlüsseln.
- 2.2 Der Kunde gibt auf Grundlage des erhaltenen Angebotes / Kostenvoranschlages gegenüber der Auftragnehmerin und auf Basis dieser AGB einen verbindlichen Auftrag für das Leistungspaket ab. Der Auftrag kann mündlich, fernmündlich, schriftlich oder über elektronische Medien (E-Mail) erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrages durch die Auftragnehmerin zustande, über den die Auftragnehmerin den Kunden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung informiert.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltene Auftragsbestätigung unverzüglich auf ihre Korrektheit zu überprüfen und die Auftragnehmerin auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen. Werden Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin nach den Angaben des Kunden oder von ihm zur Verfügung gestellten Dokumenten ausgearbeitet, so haftet die Auftragnehmerin nicht für die Richtigkeit und Geeignetheit der Unterlagen des Kunden.

3. Fremdleistungen

- 3.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin hierzu, sofern erforderlich, schriftlich Vollmacht zu erteilen. Die Zahlungen an den Fremdleister erfolgen durch die Auftragnehmerin, sofern vereinbart, durch den Kunden direkt an diesen.
- 3.2 Ist die Beauftragung Dritter im Namen des Kunden ausdrücklich vereinbart, so wird der Hauptvertrag über die Erbringung der Leistung (z. B. Cateringvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag mit Hotel, Beherbergungsvertrag, Beförderungsvertrag) ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer geschlossen, wobei die Auftragnehmerin als Stellvertreter des Kunden auftreten kann. Sie ist in diesem Fall ausschließlich Vermittlerin zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer und erbringt ihre Leistungen in diesem Rahmen. Hinsichtlich einer solchen Leistung wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 631 BGB vereinbart. Vertragsinhalt ist die ordnungsgemäße Vermittlung der vom Kunden gewählten Leistung. Die Durchführung der vermittelten Leistung selbst gehört daher nicht zu den Vertragspflichten der Auftragnehmerin. Diese erbringt der Leistungsanbieter in eigener Verantwortung.
- 3.3 Der Inhalt eines von der Auftragnehmerin nach 3.2 vermittelten Vertrages ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den AGB des die Leistung erbringenden Leistungsträgers (z. B. Beförderer, Hotel). Hierin können Bedingungen hinsichtlich von Zahlungen, Stornierungen und weitere Einzelheiten des Vertrages geregelt sein, die für den Kunden gelten. Auf diese AGB oder Verträge wird daher verwiesen. Der Kunde muss sich mit sämtlichen Ansprüchen bezüglich der vermittelten Leistung selbst und direkt an den Leistungserbringer richten.
- 3.4 Soweit Verträge über Fremdleistungen abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Auftragnehmerin von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Leistungen, Mehraufwendungen, Leistungsänderungen

- 4.1 Der Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der Umfang der Leistungen kann von den Vertragspartnern einvernehmlich erweitert oder verändert werden. Sämtliche Änderungen, Nachbestellungen, Nachträge oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail) und der Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Die Vergütung wird dann dem Mehraufwand angepasst.
- 4.2 Für solche Leistungen, die nicht in der Budgetübersicht oder der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, und auf Verlangen des Kunden von der Auftragnehmerin tatsächlich ausgeführt werden oder Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin sind, hat der Kunde Aufwendersatz zu leisten. Dasselbe gilt für Sonderleistungen und zusätzliche Bestellungen während einer Veranstaltung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre diesbezüglichen Aufwendungen dem Kunden nach ihren Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Die Auftragnehmerin behält sich vor, die versprochene Leistung nach Vertragsschluss zu ändern oder von ihr abzuweichen, soweit die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Auftragnehmerin für den Kunden zumutbar ist.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Alle Preisangaben der Auftragnehmerin sind Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die im Kostenrahmen der Auftragnehmerin genannten Preise haben nur im Rahmen dieses Angebotsvorschlages und im dort genannten Zusammenhang etwa hinsichtlich von Leistungen und Teilnehmerzahlen bei ungeteilter Beauftragung Gültigkeit.
- 5.2 Die Vergütung der Auftragnehmerin ist nach Leistungserbringung und Erhalt der Rechnung zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsdatum fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, spätestens 14 Tage nach dem Rechnungsdatum. Zahlt der Kunde nicht fristgemäß, so gerät er ohne weitere Erklärung der Auftragnehmerin in Verzug.
- 5.3 Eine etwaig vom Kunden geleistete Anzahlung wird auf den zu zahlenden Gesamtpreis angerechnet. Die Zahlung auf die Rechnung Dritter, deren Verträge die Auftragnehmerin vermittelt hat, erfolgt direkt an diese und auf der Basis von deren Geschäftsbedingungen.
- 5.4 Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, ist die Auftragnehmerin berechtigt, wie folgt Anzahlungen / Vorschüsse zu verlangen:
40 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung
50 % der vereinbarten Vergütung zwei Monate vor der Veranstaltung
10 % der vereinbarten Vergütung mit Endabrechnung.
Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 5.5 Bei Nichtzahlung oder unvollständiger Zahlung von fälligen Teilzahlungen hat die Auftragnehmerin den gesetzlichen Anspruch, die Erbringung ihrer Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern (Einrede des nicht erfüllten Vertrages).
- 5.6 Werden fällige Zahlungen auf den Preis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten. Wenn und soweit der Kunde in Verzug gerät, hat die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den ausstehenden Betrag.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird die Auftragnehmerin zeitnah und rechtzeitig stets über alle Vorgänge und Umstände informieren, die für die Auftragsausführung der Auftragnehmerin von Bedeutung sein können.
- 6.2 Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt voraus, dass der Kunde stets die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen und Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt. Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmerin die vereinbarten Leistungen unzumutbar erschweren oder vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich machen, berechtigen die Auftragnehmerin, entweder die Erfüllung der Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder den Vertrag zu kündigen.
- 6.3 Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Änderungen der persönlichen Daten oder Firmendaten hat der Kunde der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Der Kunde erteilt der Auftragnehmerin alle zur Auftragserfüllung erforderliche Informationen und stellt alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und setzt sie von allen für die Auftragsdurchführung notwendigen Umstände und Vorgänge in Kenntnis. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden, aber dennoch für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Der Kunde hat die Auftragnehmerin stets auf alle Vorgänge und Umstände hinzuweisen, die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können.
- 6.5 Beinhaltet der Auftragsumfang die Einholung von behördlichen Genehmigungen, so stellt der Kunde auch hierfür der Auftragnehmerin alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die wiederum nur zwischen der Behörde und dem Kunden vermittelt. Eine rechtliche Beratung findet nicht statt. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und den Erfolg eines Antrages und haftet nicht für die Erteilung einer Genehmigung oder eine bestimmte Bearbeitungszeit der Behörde.

- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7. Rücktritt des Kunden

- 7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schrift- oder Textform (E-Mail).

- 7.2 Tritt der Kunde zurück, sind alle vereinbarten Vergütungen, Aufwendungen und Spesen für die bis zum Rücktrittszeitpunkt geleisteten Leistungen der Auftragnehmerin sowie alle entstandenen Fremdkosten, Storno- und Rücktrittskosten in jedem Fall ungekürzt an die Auftragnehmerin zu zahlen. Darüber hinaus kann die Auftragnehmerin als Entschädigung für ihren entgangenen Gewinn, gemessen am vereinbarten Auftragswert, im Fall des Rücktritts – vorbehaltlich einer anderweitigen, ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien in Schrift- oder Textform - bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

20 % der noch ausstehenden Vergütung
vom 179. Tag bis zum 90. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

30 % der noch ausstehenden Vergütung
vom 89. Tag bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

50 % der noch ausstehenden Vergütung
vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

70 % der noch ausstehenden Vergütung
ab dem 29. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn

90 % der noch ausstehenden Vergütung
pauschaliert vom Kunden verlangen.

Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass der Auftragnehmerin ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

- 7.3 Der Rücktritt von einem vermittelten Vertrag richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers. Es gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners des Kunden. Dabei ist die Auftragnehmerin berechtigt, an den Kunden die vom Vertragspartner des Kunden, z. B. einem Beförderungsunternehmen, berechneten Rücktrittsentschädigungen weiterzuleiten und in Rechnung zu stellen zzgl. der eigenen Rücktrittsentschädigung (siehe 7.2).

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Im Falle einer bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt (wie beispielsweise, aber nicht abschließend: behördliche oder staatliche Maßnahmen, Absperrungen / Quarantäne oder andere Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung, nicht betriebseigener Streik) oder von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, die die Durchführung der Leistungen maßgeblich erschweren, können sowohl die Auftragnehmerin als auch der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen für die gekündigten Leistungen ist nicht möglich und die Auftragnehmerin kann noch zu erbringende Leistungen, die nicht mehr ausführbar sind, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die durch ein solches Ereignis entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

9. Kündigung

- 9.1 Ist ein Vertrag auf längere Dauer (mehr als vier Wochen) geschlossen, so kann er von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarten Vergütungen, Aufwendungen und Spesen für die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen sowie alle entstandenen Fremdkosten, sind vom Kunden ungekürzt an die Auftragnehmerin zu zahlen.

- 9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die rechtskräftige Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden / der Auftragnehmerin oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Kunden / die Auftragnehmerin mangels Masse oder die Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens unter Bestellung eines Sachwalters oder vorläufigen Insolvenzverwalters, ebenso, wenn der Kunde zwei Rechnungen trotz Fälligkeit nur teilweise oder nicht vollständig gezahlt hat.

10. Gewährleistung, Verjährung

- 10.1 Die Auftragnehmerin wird die übertragenen Aufgaben mit der branchenüblichen Sorgfalt sachgerecht durchführen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten, vom Kunden gewünschten wirtschaftlichen Erfolg. Geben Leistungen Anlass zu berechtigter Beanstandung, so hat die Auftragnehmerin die Wahl zur Nachbesserung oder Nacherfüllung. Schlägt die Nachbesserung trotz zweimaligen Versuches fehl, so hat der Kunde die gesetzlichen Rechte (z. B. Rücktrittsrecht). Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistungen der Auftragnehmerin bestehen keine Mängelansprüche. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde fällige Vergütungen bezahlt.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen der Auftragnehmerin sowie für sämtliche Schadensersatzansprüche aus diesem Rechtsgrund beträgt bei Sach- und Vermögensschäden ein Jahr ab Abnahme.

11. Haftung, Haftungsbeschränkung, Verjährung

- 11.1 Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Der Schadensersatzanspruch gegen die Auftragnehmerin ist bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten stets auf den bei Vertragsschluss nach Art der Leistung als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ersatz von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.2 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.
- 11.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Kunden zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind. Die Auftragnehmerin haftet ebenfalls nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit (insbesondere Zulässigkeit nach Urhebergesetz, Patentgesetz, Markengesetz, Gebrauchs- oder Geschmacksmustergesetz) der von ihr zu erbringenden Leistungen. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung der der Auftragnehmerin übergebenen Informationen, Daten, Vorlagen oder Dokumente berechtigt ist. Sollte der Kunde nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er die Auftragnehmerin insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch die rechtlich unbefugte Verwendung entstehen. Sämtliche erforderliche rechtliche Recherchen hat der Kunde selbst auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 11.4 Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der vermittelten Leistungen und gibt keine Zusicherung für die Eignung oder Qualität der vermittelten Leistungen ab. Hierfür haftet der Vertragspartner des Kunden.
- 11.5 Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kunden von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners, soweit ein Schaden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder eines Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruht. Alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12. Schutzrechte, Einräumung von Nutzungsrechten

- 12.1 Die von der Auftragnehmerin erstellten Texte, Bilder, Fotos, Daten, Entwürfe, Konzepte und Druckvorlagen (Text- und Bildmaterial) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die so genannte Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Die im Rahmen des Auftrages erstellten Werke dürfen vom Kunden für den vertraglich bestimmten Zweck, wie hier festgelegt, verwendet werden. Bei unberechtigter Nutzung, Bearbeitung, Umgestaltung oder Weitergabe von Text- und Bildmaterial oder unzulässiger Nutzung, Bearbeitung, Kopie (Plagiat) oder Weitergabe von Texten der Auftragnehmerin haftet der Kunde und hat die Auftragnehmerin von allen sich hieraus ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen.
- 12.2 Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden vorbehaltlich der Regelung in 11.3 für die Dauer des Auftrages an Werken i.S.d. 12.1, die Texte, Textdaten, Textentwürfe, Textkonzepte und deren Druckvorlagen darstellen, ein einfaches Nutzungsrecht, das nicht übertragbar und nicht ausschließlich ist, ein. Dies gilt insbesondere für alle Konzepte der Auftragnehmerin. Die Nutzungslizenz erstreckt sich dabei lediglich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannte Nutzungsarten. Eine andere Art der Verwendung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftragnehmerin. Die Weitergabe von Texten, deren Daten, Entwürfe, Konzepte oder Druckvorlagen darstellen, an Dritte ist nicht zulässig. Druckvorlagen für Texte, Arbeitsfilme und Negative bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin, dürfen aber vom Kunden zum vereinbarten Vertragszweck verwendet werden.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Auftragnehmerin wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen, Unterlagen und Geschäftsvorgänge (auch Druckunterlagen, Layouts, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte oder Unterlagen, die Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden enthalten) streng vertraulich behandeln. Die Auftragnehmerin wird ihre Angestellten, die solche Informationen und Unterlagen im Rahmen der Beauftragung erhalten, oder Dritte, welchen sie die Informationen im Rahmen der Beauftragung überlässt, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Der Kunde wird Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin, die diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, ebenfalls in der hier beschriebenen Weise vertraulich behandeln.
- 13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne des 13.1 dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei an nicht mit der Ausführung des Vertrages beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- 13.3 Die gegenseitige Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nach Beendigung dieses Vertrages für beide Parteien fort.

14. Schlussbestimmungen

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird Hamburg vereinbart. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt.

Auftragnehmerin:

Radissimo GmbH ~ bewegt reisen ~

Hennebergstr. 6 / Rückgebäude, D-76131 Karlsruhe, Germany

Tel. +49 (0) 721 / 354818-0, Fax -18

E-Mail: info@radissimo.de

Website: www.radissimo.de

Geschäftsführung: Kristine Simonis

Registernr.: Amtsgericht Mannheim, HRB 703126, USt-ID: DE 238256799

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Erbringung von Pauschalen und touristischen Leistungen (keine Reiseveranstaltung)

Haftpflichtversicherung: HanseMercur Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: 040 4119-0, Fax: 040 4119-3257, E-Mail: info@hansemerkur.de

räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe Ziffer 14).